

OGH-Judikatur zur Haftpflichtversicherung

Jänner 2017 - September 2018

Klagenfurt, 7. November 2018

Dr. Ilse Huber

Inhalt

- Grundsätze des Haftungsrechts
- Berufshaftpflichtversicherung
- Betriebshaftpflichtversicherung
- Berufshaftpflichtversicherung
- Bauherrn-Haftpflichtversicherung
- KFZ-Haftpflichtversicherung

Grundsätze des Haftungsrechts

Rechtsgrundlagen

- Gesetze(www.ris.bka.gv.at)
 - ABGB
 - Sondergesetze
- Verordnungen
- Verträge

- Internationale Abkommen
- EU-Recht
 - Richtlinien
 - Verordnungen

3

Grundsätze des Haftungsrechts

§ 1295 ABGB

„Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.“

4

Grundsätze des Haftungsrechts

Schadensursachen

- Verletzung einer Vertragspflicht
- Delikt
- Gefährdungshaftung

5

Grundsätze des Haftungsrechts

Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs

- Eintritt eines Schadens
- Kausalität (Ursache/Wirkung)
- Rechtswidrigkeit
- Verschulden

6

Grundsätze des Haftungsrechts

Schadensarten

- Sachschaden
 - Reparaturkosten
 - Wert der Sache
 - Folgeschäden
- Personenschaden
 - Körperverletzung
 - Heilungskosten
 - Verdienstentgang
 - Schmerzensgeld
 - Tod
 - Begräbniskosten
 - Unterhalt
 - Trauerschaden
- Vermögensschaden

7

Grundsätze des Haftungsrechts

Rechtswidrigkeit

- Verstoß gegen Vertrag
- Verstoß gegen die Rechtsordnung
 - gegen absolute Rechte
 - gegen Schutzgesetze
 - gegen Verkehrssicherungspflichten
- Keine Rechtswidrigkeit
 - von der Rechtsordnung gebilligtes Verhalten
 - Notwehr

8

Grundsätze des Haftungsrechts

Kausalität

- Zusammenhang Ursache - Wirkung
 - Handlung: Schaden auch ohne Handlung?
 - Unterlassung: Schaden auch bei pflichtgemäßem Handeln?

- Keine Haftung
 - für Zufall/höhere Gewalt
 - für außergewöhnliche und unvorhersehbare Folgen

9

Grundsätze des Haftungsrechts

Kausalität

- Alternative Kausalität
 - Nur ein Täter, aber wer?
- Kumulative Kausalität
 - Mehrere Täter, jeder hätte Schaden bewirkt
- Überholende Kausalität
 - Ein späteres Ereignis hätte zum selben Schaden geführt

10

Grundsätze des Haftungsrechts

Kausalität

- Anteilshaftung
 - Anteile der einzelnen Haftpflichtigen am Schaden bestimmbar
- Solidarische Haftung
 - Anteile am Schaden nicht bestimmbar
 - Der Geschädigte kann sich aussuchen, wen er in Anspruch nimmt
 - Regress der Geschädigten untereinander

11

Grundsätze des Haftungsrechts

Verschulden

- Fahrlässigkeit
 - unbewusste/bewusste Fahrlässigkeit

 - leichte Fahrlässigkeit
 - grobe Fahrlässigkeit
- Vorsatz
 - bedingter Vorsatz -der Schadenserfolg wird „billigend in Kauf“ genommen
 - Absicht

12

Grundsätze des Haftungsrechts

Grundsatz: Ohne Verschulden kein Schadenersatz

Ausnahmen:

- Haftung für Gehilfen
 - Erfüllungsgehilfe
 - Besorgungsgehilfe
- Repräsentantenhaftung
- Gefährdungshaftung - Sondergesetze
 - PHG
 - UHG
 - AHG
 - EKHG
 - ...

13

Grundsätze des Haftungsrechts

Gehilfenhaftung

- Erfüllungsgehilfe
 - § 1313a ABGB: „Wer einem andern zu einer Leistung verpflichtet ist, haftet ihm für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes“
 - Vertragsverhältnis zwischen Leistungspflichtigem und Geschädigtem
- Besorgungsgehilfe
 - § 1315 ABGB: „Überhaupt haftet derjenige, welcher sich einer untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, für den Schaden, den sie in dieser Eigenschaft einem Dritten zufügt“
 - Kein Vertragsverhältnis zwischen Leistungspflichtigem und Geschädigtem

14

Haftpflichtversicherung

Versicherungsfall nach AHVB

- „1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt.2) erwachsen oder erwachsen könnten.
- 1.2 Serienschaden
- 2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt).
 - 2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.“

15

Gefahr des täglichen Lebens

Entscheidungen

- 7 Ob 192/16k - Motorrad auf Rennstrecke; Auslegung von Risikoausschlüssen
- 7 Ob 18/17y - Tötlichkeit
- 7 Ob 37/17t - Böller gezündet; Obliegenheiten nach § 6 Abs 3; Prozessuales
- 7 Ob 126/17f - Schweißarbeiten
- 7 Ob 142/17h - Tötlichkeit
- 7 Ob 145/17z - Messerattacke; Verhältnis Haftpflichtprozess zu Deckungsprozess
- 7 Ob 13/18i - Werfen mit Wasserbombenschleuder
- 7 Ob 125/18k - Tötlichkeit; Freispruch - keine Bindung; Verhältnis Haftpflichtprozess zu Deckungsprozess

16

Privathaftpflichtversicherung

Entscheidungen zur Gefahr des täglichen Lebens

- 7 Ob 192/16k - auch: Auslegung von Risikoausschlüssen
- 7 Ob 18/17y
- 7 Ob 37/17t - auch: Obliegenheiten nach Versicherungsfall/Prozessuales
- 7 Ob 126/17f
- 7 Ob 142/17h
- 7 Ob 145/17z - auch: Verhältnis Haftpflichtprozess - Deckungsprozess
- 7 Ob 13/18i
- 7 Ob 125/18k - auch: Freispruch - keine Bindung/Verhältnis Haftpflicht- zu Deckungsprozess

Weitere Entscheidungen zur Privathaftpflichtversicherung

- 7 Ob 17/17a - Rettungspflicht
- 7 Ob 180/17x - Hemmung der Verjährung durch Vergleichsgespräche

17

Gefahr des täglichen Lebens

übliche AVB

- „Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson
- aus den Gefahren des täglichen Lebens
- mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit
- auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes ...“

18

Gefahr des täglichen Lebens

Allgemeines

- Der Versicherungsschutz für die Haftpflicht des Versicherungsnehmers umfasst jene Gefahren, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss.
- Prinzipiell besteht Deckung auch für außergewöhnliche Situationen, in die auch ein Durchschnittsmensch hineingeraten kann.
- Für das Vorliegen einer „Gefahr des täglichen Lebens“ ist nicht erforderlich, dass sie geradezu täglich auftritt. Es darf sich nur nicht um eine geradezu ungewöhnliche Gefahr handeln.
- Rechtswidrigkeit oder Sorglosigkeit eines Verhaltens nimmt den daraus entspringenden Gefahren noch nicht die Qualifikation als solche des täglichen Lebens.

19

7 Ob 192/16k

Sachverhalt

- Der Kläger = VN nimmt mit einem nicht zum Verkehr zugelassenen Motorrad am „freien Fahren“ auf einer Rennstrecke teil.
- Er fährt auf Vordermann mit 150 km/h wegen Bremsproblemen auf und verletzt ihn.
- Die AVB lauten:
 - „Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers ... als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens ... insbesondere ... aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd ...“
 - Nicht versichert sind ... Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung ... von Pocket-Bikes...“
- Der OGH bejahte im Gegensatz zu den Vorinstanzen das Vorliegen einer Gefahr des täglichen Lebens.

20

7 Ob 192/16k

OGH zur Gefahr des täglichen Lebens

- Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer geht davon aus, dass - schon wegen der Aufzählung nach „insbesondere“ - die nicht berufsmäßige Sportausübung als zu den Gefahren des täglichen Lebens gehörend definiert ist.
- Da zudem vom Versicherungsschutz bei der nicht berufsmäßigen Sportausübung nur die Jagd ausdrücklich ausgenommen ist, muss darauf geschlossen werden, dass alle anderen Tätigkeiten, die von einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer als Sport betrachtet werden, vom Versicherungsschutz umfasst sind.
- Das Motorradfahren ist in Österreich beliebt; demgemäß ist auch der Motorradrennsport eine gebräuchliche Sportart.
- Gefahr des täglichen Lebens liegt daher vor.

21

7 Ob 192/16k

OGH zum Risikoausschluss

- Ausschlüsse sind eng auszulegen. Sie dürfen nicht weiter ausgelegt werden als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhanges erfordert.
- Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen.
- Pocket-Bikes werden nicht ausschließlich zu Rennsportzwecken eingesetzt. Ein vom Wortlaut nicht gedeckter Risikoausschluss kann hier nicht durch eine - noch dazu nicht zwingende - Verallgemeinerung aus anderen Risikoausschlüssen abgeleitet werden.

22

7 Ob 37/17t

Sachverhalt

- Während eines „Brautsingens“ zündete der Kläger mitten unter den Gästen einen Böller, der ihm von einem Gast gegeben worden war. Andere Gäste wurden verletzt.
- Der Kläger glaubte, dass es sich um einen handelsüblichen Böller der Klasse F2 handelte, tatsächlich war es ein Böller der Klasse F3 oder F4.
- Es erfolgte keine unverzügliche Schadensmeldung. Die Böllerreste wurden nicht aufgehoben.
- Der Kläger begehrte Deckung für den „Schadensfall vom 11. Mai“.

- Der Deckungsklage wurde (mit der Formulierung: „in der Nacht vom 11. auf den 12. Mai“) stattgegeben. Der OGH wies die Revision zurück.

23

7 Ob 37/17t

OGH

- Gefahr des täglichen Lebens liegt vor
- Kausalitätsgegenbeweis nach § 6 Abs 3 VersVG ist dem Kläger gelungen
- Beweiswürdigung im Revisionsverfahren nicht bekämpfbar
- Berichtigung des Klagebegehrens im Urteil zulässig

24

7 Ob 145/17z

Sachverhalt

- Die Klägerin (VN) leidet an einer schizoaffektiven Störung mit akut psychotischem Zustandsbild.
- Sie versuchte in unzurechnungsfähigem Zustand (§ 11 StGB), einen Dritten mit einem Messer umzubringen. Sie wurde in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht.
- Die Klägerin wurde vom erheblich verletzten Opfer auf Schadenersatz und Feststellung der Haftung für künftige Schäden geklagt.
- Die Klägerin begehrte die Feststellung der Deckungspflicht der Beklagten zur Abwehr des vom Opfer im Haftpflichtprozess erhobenen Anspruchs. Der Haftpflichtprozess war noch nicht rechtskräftig beendet.
- Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt. Das Berufungsgericht wies das Klagebegehren ab. Der OGH bestätigte die Klagsabweisung.

25

7 Ob 145/17z

OGH

- Gefahr des täglichen Lebens verneint: Auch eine infolge psychischer Erkrankung erfolgte Messerattacke ist keine vom gedeckten Risiko umfasste Gefahr des täglichen Lebens.
- Im Deckungsprozess sind Feststellungen über Tatfragen, die Gegenstand des Haftpflichtprozesses sind, für den Haftpflichtprozess nicht bindend, daher überflüssig und, soweit sie getroffen wurden, für die Frage der Deckungspflicht unbeachtlich.
- Im vorliegenden Deckungsprozess ist aber keine dem Haftpflichtprozess vorbehaltene Tatfrage strittig, sondern die Frage, wie ein unstrittiger Sachverhalt rechtlich zu werten ist.

26

7 Ob 125/18k

Sachverhalt

- Der Kläger (VN) läuft bei einer Auseinandersetzung mit erhobener Axt auf zwei Fußgänger zu-
- Er drängt den einen Fußgänger mit seinem Oberkörper immer weiter nach hinten, wobei dieser verletzt wird, und bedroht ihn zudem mit dem Umbringen.
- Im Strafverfahren wurde der Kläger freigesprochen.

- Die Deckungsklage des VN wurde abgewiesen. Der OGH wies die Revision zurück.

27

7 Ob 125/18k

OGH

- Keine Gefahr des täglichen Lebens
- Keine Bindungswirkung des Freispruchs für den Zivilprozess
- Das im Haftpflichtprozess ergangene Urteil hat aber Bindungswirkung für den Deckungsprozess, sofern dieser sich am Haftpflichtprozess beteiligt hatte oder wenn ihm Gelegenheit zur Nebenintervention geboten wurde.
- Die Feststellung im Haftpflichtprozess, dass der Versicherungsnehmer den Schaden in einer bestimmten Eigenschaft oder Tätigkeit verursacht hat, kann im Deckungsprozess nicht mehr nachgeprüft werden.
- Auch die die Rechtsposition des Versicherungsnehmers belastenden Tatsachenfeststellungen im Urteil des Haftpflichtprozesses sind im Deckungsprozess zu beachten.

28

Gefahr des täglichen Lebens

Weitere Entscheidungen

- 7 Ob 18/17y - Tötlichkeit
- 7 Ob 126/17f - Schweißarbeiten an einem PKW
- 7 Ob 142/17h - Tötlichkeit
- 7 Ob 13/18i - Werfen mit Wasserbombenschleuder

29

Privathaftpflichtversicherung

Weitere Entscheidungen

- 7 Ob 17/17a
 - Aufgrund besonderer Umstände liegt keine Verletzung der „Rettungspflicht“ des VN vor, der gegen ein für ihn negatives Urteil im Haftpflichtprozess keine Berufung erhob.
- 7 Ob 180/17x
 - Das Führen von Vergleichsgesprächen des Versicherers im Rahmen seiner Regulierungsvollmacht kann die Hemmung der Verjährungsfrist bewirken.
 - Die Verjährung tritt nicht ein, wenn nach Abbruch der Vergleichsverhandlungen unverzüglich, dh in angemessener Frist, die Klage eingebracht wird.

30

Betriebshaftpflichtversicherung

Entscheidungen

- 7 Ob 165/16i - Doppelversicherung des Spitalsarztes
- 7 Ob 190/16s - Abgrenzung Vertragserfüllung zu Mangelfolgeschaden
- 7 Ob 13/17p - Ausländisches Recht/direktes Klagerecht/PHG
- 7 Ob 227/17y - Nicht gedecktes Erfüllungssurrogat
- 7 Ob 14/18m - Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Rechtsvorschriften/Fehler des Bauleiters
- 7 Ob 30/18i - Nicht gedecktes Erfüllungssurrogat
- 7 Ob 60/18a - Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Rechtsvorschriften/grobe Fahrlässigkeit

31

Vertragserfüllung/Gewährleistung/Erfüllungssurrogat Mangelfolgeschaden

Übliche AVB

„Was ist nicht versichert (Risikoausschlüsse)

Unter die Versicherung gemäß Art 1 fallen insbesondere nicht

- 1.1. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
- 1.2. Ansprüche soweit sie (...) über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
- 1.3. die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung ...“

32

Vertragserfüllung/Gewährleistung/Erfüllungssurrogat Mangelfolgeschaden

Allgemeines

- In der Betriebshaftpflichtversicherung ist grundsätzlich nicht die Ausführung der bedungenen Leistung versichert.
- Der Versicherungsschutz umfasst nur jenen Schaden, der über das Erfüllungsinteresse des Dritten an der Leistung des Versicherungsnehmers hinausgeht.
- Unter „Ansprüche aus der Gewährleistung für Mängel“ fallen nicht nur die Kosten der Behebung des Mangels an sich, sondern auch jene der vorbereitenden Maßnahmen, die zur Mängelbehebung erforderlich sind.
- Ausgeschlossen sind jene Kosten, die ausschließlich der Verbesserung der bedungenen Werkleistung dienen.
- Hat die mangelhafte Werkleistung des Versicherungsnehmers hingegen bereits Folgeschäden an anderen Sachen angerichtet, dann sind diese Schäden gedeckt und nur jene Kosten ausgeschlossen, die für die Beseitigung des Mangels selbst aufgewendet werden.

33

7 Ob190/16s

Sachverhalt

- Die VN wurde mit der Errichtung einer Betondecke und Bauarbeiten an einem darunter liegenden Keller beauftragt.
- Bei der Ausführung der übernommenen Arbeiten wurde keine - dem damaligen Stand der Technik entsprechende - Wärmedämmung außen angebracht.
- Nach Fertigstellung und Vermietung kam es wegen der fehlenden Wärmeisolierung zu einem Wassereintritt.
- Die nachträgliche Anbringung einer Wärmedämmung außen wäre nur mit einem enormen Aufwand möglich gewesen.
- Die Mieterin ließ schließlich eine (fast ebenso wirksame) Wärmedämmung innen anbringen und die Kellerräume sanieren.
- Die VN wurde zur Haftung für sämtliche Schäden verurteilt.
- Das Erstgericht wies die Deckungsklage der VN ab, das Berufungsgericht gab ihr teilweise statt. Der OGH hob die Urteile zur Verfahrensergänzung auf.

34

7 Ob 190/16s

OGH

- Die von der Mieterin durchgeführten Arbeiten dienten damit letztlich der Herstellung der von der Klägerin mangelhaft erbrachten Leistungen. Die dafür aufgewendeten Kosten stellen „Mängelnebenkosten“ dar, die als Erfüllungssurrogat anzusehen sind und daher nicht gedeckt sind.
- Von der Deckung ausgeschlossen sind jene Kosten, die ausschließlich der Verbesserung der bedungenen Werkleistung dienen.
- Hat die mangelhafte Werkleistung des Versicherungsnehmers hingegen bereits Folgeschäden an anderen Sachen angerichtet, dann sind diese Schäden gedeckt und nur jene Kosten ausgeschlossen, die für die Beseitigung des Mangels selbst aufgewendet werden.

35

7 Ob 227/17v

Sachverhalt

- Die Klägerin (VN) war beauftragt, mit einer Folie ein Ausgleichsbecken wasserdicht auszukleiden
- Die Klägerin hat diese Arbeiten mangelhaft ausgeführt, sodass es zu Wasseraustritten kam.
- Die Klägerin begehrt den Ersatz der Kosten für die Leckortung und die Errichtung eines provisorischen Ausgleichsbeckens, das zur Aufrechterhaltung der Bademöglichkeit für Gäste des Hotels der Auftraggeberin erforderlich war.

- Die Klage wurde abgewiesen. Der OGH wies die Revision der Klägerin zurück.

36

7 Ob 227/17v

OGH

- Bei der Leckortung handelte es sich um eine (vorbereitende) Maßnahme der Mängelbehebung, daher keine Deckung.
- Das provisorische Ausgleichsbecken ersetzte vorläufig die ursprünglich mangelhafte Leistung der Klägerin und ist daher Erfüllungssurrogat, daher keine Deckung.

37

Betriebshaftpflichtversicherung bewusstes Zuwiderhandeln gegen Rechtsvorschriften

Übliche AVB

„Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst - insbesondere in Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise - den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde ...“

38

Betriebshaftpflichtversicherung bewusstes Zuwiderhandeln gegen Rechtsvorschriften

Allgemeines

- Beide Voraussetzungen - grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls und bewusster Verstoß gegen Rechtsvorschriften - müssen kumulativ vorhanden sein.
- Der Versicherungsnehmer muss die Verbotsvorschrift zwar nicht in ihrem Wortlaut und in ihrem genauen Umfang kennen.
- Er muss sich aber bei seiner Vorgangsweise bewusst sein, dass er damit gegen Vorschriften verstößt, muss also das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise haben.
- Eine behördliche Vorschrift liegt auch dann vor, wenn es sich um eine individuelle Anordnung der Behörde durch Bescheid handelt.

39

7 Ob 14/18m

Bedingungslage - EHVB

„Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst - insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise - den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde, und zwar durch einen Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen Entscheidungsträger im Sinn des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (BGBl Nr 151/2005) in der jeweils geltenden Fassung bzw über Veranlassung oder mit Einverständnis einer dieser Personen.“

40

7 Ob 14/18m

Sachverhalt

- Die Klägerin (VN) wurde mit Revisionsarbeiten im Druckschacht eines Kraftwerks beauftragt.
- Während der Arbeiten kam es zu einem Ausfall der Entstaubungsanlage, sodass das vorhandene Staubgemisch nicht mehr abgesaugt werden konnte. Es entwickelte sich ein Brand, wodurch die Rohre im Druckrohrleitungssystem verformt wurden.
- Der auf Deckung geklagte Versicherer behauptete, Ursache des Ausfalls der Entstaubungsanlage sei ein Kurzschluss im Baustromverteiler gewesen, der auf eine bewusste Verletzung der Pflicht der Klägerin zu wöchentlichen Kontrollen zurückzuführen sei.

- Der OGH gab der Deckungsklage statt.

41

7 Ob 14/18m

OGH

- Ausführungen zum bewussten Zuwiderhandeln gegen Rechtsvorschriften
- Fehler des Bauleiters sind dem VN nicht zuzurechnen
 - Selbst wenn es zutreffen würde, dass der Bauleiter eine wöchentliche Kontrolle des Verteilers unterlassen hätte, wäre dies der Klägerin nicht zuzurechnen.
 - Der Bauleiter ist zweifellos weder Versicherungsnehmer noch gesetzlicher Vertreter der Versicherungsnehmerin
 - Fehlhandlungen, die vom Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers gesetzt werden, der nicht diese Funktion innehat, führen nicht zum Wegfall des Versicherungsschutzes, selbst wenn der Erfüllungsgehilfe einen Auftrag selbständig ausführt.

42

7 Ob 60/18a

Sachverhalt

- Der Kläger verwendete jahrelang einen Hubkorb zur Beförderung von Personen
- Er wusste, dass die Personenbeförderung verboten ist.

- Die Deckungsklage wurde abgewiesen. Der OGH wies die Revision zurück.

43

7 Ob 60/18a

OGH:

- Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Rechtsvorschriften liegt vor
- Grobe Fahrlässigkeit liegt vor
 - Grobe Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn sich das Handeln des Schädigers auffallend aus der Menge der unvermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens heraushebt.
 - Für das Versicherungsvertragsrecht ist anerkannt, dass grobe Fahrlässigkeit dann gegeben ist, wenn schon einfachste naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen.

44

Berufshaftpflichtversicherung claims-made-Prinzip

AVB - Beispiele

- „Der Versicherer haftet nur für solche Schäden, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erstmals schriftlich geltend gemacht werden, sofern der Versicherungsnehmer und/oder eine mitversicherte Person vor Abschluss dieser Versicherung von dem vorgeworfenen Verstoß keine Kenntnis haben konnte.“
- „In Abänderung von Art 2 ABHV 2000 ist der Versicherungsfall die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine versicherte Person durch Dritte aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Pflichtverletzung eines Versicherten (Anspruchserhebungsprinzip)...Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn die Pflichtverletzung, das Schadenereignis und die Anspruchserhebung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Vertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) erfolgen ...“

45

7 Ob 204/16z

Sachverhalt

- Ein Vermögensberater (VN) war vom 1.12.2002 bis 1.3.2006 beim beklagten Versicherer haftpflichtversichert.
- Der Kläger, sein ehemaliger Kunde, brachte 2014 eine auf Schadenersatz wegen Fehlberatung im Jahr 2005 gestützte Klage gegen den Vermögensberater ein.
- Der Haftpflichtversicherer wurde davon Ende 2014 verständigt.
- Anfang 2015 brachte der Kläger auch eine Klage gegen den Haftpflichtversicherer ein, mit der er (unter anderem) die Feststellung der Deckungspflicht des Versicherers gegenüber dem Vermögensberater begehrte.
- Die Klage gegen den Haftpflichtversicherer wurde abgewiesen. Der OGH bestätigte die Klagsabweisung.

46

7 Ob 204/16z

OGH

- Ausschlussfristen sind grundsätzlich nicht objektiv ungewöhnlich, sondern zur Risikobegrenzung üblich.
- Bei Zusammenschau der einschlägigen AVB-Bestimmungen ergibt sich, dass der Versicherungsfall (erst) mit der erstmaligen schriftlichen Anspruchserhebung eintritt und nicht etwa bereits mit einem davor liegenden Ereignis/Verstoß.
- Tritt schon der Versicherungsfall (Inanspruchnahme durch Dritte) außerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs ein, nämlich erst nach Ablauf der Nachhaftungsfrist, dann besteht nach dieser Bedingungslage keine Deckung.

47

7 Ob 182/17f

Sachverhalt

- Die Haftpflichtversicherung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens bestand von 2002 bis Ende 2008. Ein direktes Klagerecht des allenfalls Geschädigten wurde vereinbart.
- Im Jahr 2011 machte eine (inzwischen verstorbene) Kundin (Anlegerin) des WPDLU Schadenersatzansprüche wegen Fehlberatung und Fehlverwaltung durch das WPDLU gegen den Versicherer geltend.
- Die Kläger als Erben der Kundin des WPDLU klagten den Versicherer auf Deckung der durch Fehler des WPDLU entstandenen Schäden.
- Sie behaupteten, die Klauseln betreffend das claims-made-Prinzip verstoßen gegen § 586a, § 879 ABGB und sind daher unwirksam.
- Die Klage wurde abgewiesen. Der OGH bestätigte die Klagsabweisung.

48

7 Ob 182/17s

OGH

- Die Einräumung eines Direktanspruchs des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers im Haftpflichtversicherungsvertrag beruht auf einem vertraglichen Schuldbeitritt.
- Die claims-made-Klausel ist wirksam
 - Kein ungewöhnlicher Inhalt eines Vertragswerks iSd § 864a ABGB
 - Keine gröblich benachteiligende Nebenbestimmung iSd § 879 Abs 3 ABGB

49

Berufshaftpflichtversicherung Aufklärungsobliegenheit

Beweislast nach § 6 Abs 3 VersVG

„Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.“

50

Berufshaftpflichtversicherung Aufklärungsobliegenheit

Beweislast nach § 6 Abs 3 VersVG

- Versicherer:
 - Obliegenheitsverletzung
- Versicherter:
 - keine Schädigungs- oder Täuschungsabsicht („dolus coloratus“) und
 - weder vorsätzlich noch grob fahrlässig und
 - mangelnde Kausalität = Kausalitätsgegenbeweis:
 - Beweis, „dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss hatte“

51

7 Ob 164/17v

Sachverhalt

- Die klagende GmbH ist Mitversicherte bei der Excedenten-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.
- Sie hatte Bedenken gegen die 2001 erfolgte Übernahme eines Prüfmandats für zwei Aktiengesellschaften, die sie in einer internen Notiz im Jahr 2001 festhielt.
- Dennoch übernahm sie die Prüfung und erteilte alljährlich einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
- Die Aktiengesellschaften gingen 2010 in Konkurs, bei der Klägerin gingen Anspruchsschreiben ein.
- Die interne Notiz über die Bedenken tauchte erst 2012 in einem gegen die nunmehrige Klägerin geführten Haftpflichtprozess als Gutachtensbeilage auf.
- Die Klage wurde abgewiesen. Der OGH wies die Revision zurück.

52

7 Ob 164/17v

OGH

- Eine in einem wesentlichen Punkt nicht der Wahrheit entsprechende Darstellung des Schadenereignisses durch den Versicherungsnehmer stellt eine Verletzung der Aufklärungspflicht dar.
- Schon die Nichtoffenlegung der in der Notiz geschilderten Umstände über einen Zeitraum von mehreren Jahren stellt eine Obliegenheitsverletzung dar.
- Die Obliegenheit ist auch nicht durch die Vorlage eines Gutachtens aus einem Gerichtsverfahren erfüllt worden. Die Klägerin musste damit rechnen, dass diese Notiz, die sich in einer Fülle von Unterlagen zum Gutachten befand, vom Versicherer unbemerkt bleiben würde.
- Dass diese Urkunde für die Beklagte wesentlich sein würde, war einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer leicht erkennbar.
- Hier wurde die Aufklärungsobliegenheit grob fahrlässig verletzt, der Kausalitätsgegenbeweis ist nicht gelungen.

53

Berufshaftpflichtversicherung

Weitere Entscheidungen

- 7 Ob 127/17b - Verhältnis Haftpflichtprozess zu Deckungsprozess/ Herausgabeanspruch des Vollmachtgebers ist kein Schadenersatzanspruch, sondern Vertragserfüllungsanspruch.
- 7 Ob 177/17f - Der durch einen Behandlungsfehler Geschädigte hat auch auf Grund einer freiwillig vom Krankenhausträger abgeschlossenen Haftpflichtversicherung einen Direktanspruch gegen den Versicherer.
- 7 Ob 212/17b - Nicht gedecktes Erfüllungssurrogat in der Pflichthaftpflichtversicherung der Ärzte: Operationen zum Austausch der schadhafte Brustimplantate.
- 7 Ob 34/18b - Keine Auskunftspflicht des Pflicht-Haftpflichtversicherers des Notars gegenüber dessen Kunden über Art und Umfang des Versicherungsschutzes.

54

Bauherrn-Haftpflichtversicherung 7 Ob 195/17b - Thema Deckungsumfang

Bedingungslage - Art 11 EHVB 2007

„Haus- und Grundbesitz

- 1. Der Versicherungsvertrag erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen ...
- 1.2 aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 100.000 nicht überschreiten ... Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert ...“

55

Bauherrn-Haftpflichtversicherung 7 Ob 195/17b - Thema Deckungsumfang

Sachverhalt

- Die Klägerin ließ auf ihrer Liegenschaft ein Wohnhaus um einen vereinbarten Werklohn von knapp 1 Mio EUR revitalisieren.
- Zu diesem Zweck wurde auf der Liegenschaft ein Kran aufgestellt.
- Der Kran stürzte um und fiel auf ein Gebäude des Nachbargrundstücks, das schwer beschädigt wurde.
- Die Deckungsklage gegen den Haftpflichtversicherer wurde abgewiesen. Der OGH wies die Revision zurück.

56

Bauherrn-Haftpflichtversicherung 7 Ob 195/17b - Thema Deckungsumfang

OGH

- Ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch gemäß § 364a ABGB ist eine gesetzliche Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts im Sinn der Versicherungsbedingungen.
- Zu einem Bauvorhaben gehören alle Maßnahmen, die notwendig sind, um das Bauziel zu erreichen, hier das Aufstellen eines Krans.
- Die Beschränkung des Baukostenrisikos mit einem bestimmten Gesamtkostenbetrag soll die mit Bauvorhaben verbundene Vielzahl nicht überschaubarer Risiken vom Versicherungsschutz ausschließen.
- Es handelt sich dabei um einen Risikoausschluss.
- Die Gesamtkosten des Umbaus überschreiten die festgelegte Summe bei weitem, daher besteht keine Deckung.

57

KFZ-Haftpflichtversicherung 7 Ob 49/17g - Thema Haltereigenschaft

Sachverhalt

- Die beklagte GmbH borgte sich für einen Tag einen Tieflader zur Beförderung eines Baggers aus.
- Der Lenker des Tiefladers verursachte einen Unfall.
- Der Haftpflichtversicherer des Tiefladers leistete an den beim Unfall Geschädigten Zahlungen.
- Der Versicherer nimmt Regress gegen die ausleihende GmbH. Strittig war, ob diese als Halter oder Mithalter mitversichert und daher nicht regresspflichtig ist.

- Der Klage wurde stattgegeben. Der OGH wies die Revision der Beklagten zurück.

58

KFZ-Haftpflichtversicherung 7 Ob 49/17g - Thema Haltereigenschaft

OGH

- Wer sein Fahrzeug kurzzeitig einem Dritten überlässt, bleibt weiterhin Halter
 - Nur bei längerfristiger Gebrauchsüberlassung endet die Haltereigenschaft und geht auf den Benützer über.
 - Das Drohen einer allfälligen - im Hinblick auf einen begrenzten Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung der Beklagten - (individuellen) Deckungslücke kann zu keinem anderen Ergebnis führen, zumal auch sonst ein Überschneiden der Versicherungsbereiche oder Deckungslücken nicht jedenfalls verhindert werden müssen.
- Unter einer Person, die bei der „Verwendung“ eines Fahrzeugs tätig wird, kann nur eine natürliche Person verstanden werden.

59



60